

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Ausschreibung.

Die Lieferung von Fleisch für die Militärkurse pro 1891 auf dem Waffenplatz Frauenfeld wird hiermit zur freien Konkurrenz nochmals ausgeschrieben.

Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Angebot für Fleisch“ bis **7. Februar nächsthin** dem Ober-Kriegskommissariat franko einzusenden.

Bezeichnung der Bürgen und gemeinderäthliche Habhaftigkeitsbescheinigung sind in üblicher Weise den Angeboten beizulegen. Letztere Requisite sind unerlässlich.

Die Lieferungsbedingungen sind auf dem Kantons-Kriegskommissariat in Frauenfeld und bei unterfertigter Amtsstelle aufgelegt.

Bern, den 28. Januar 1891.

Das eidg. Ober-Kriegskommissariat.

Messerschmiedarbeit.

Die unterzeichnete Verwaltung ist vom eidg. Militärdepartement beauftragt, eine größere Anzahl **Soldatenmesser** nach genehmigtem Modell zu beschaffen, und beabsichtigt, die Lieferung so weit möglich der inländischen Industrie zuzuweisen.

Inländische Fabrikanten werden eingeladen, von den Modellen, die auf unserer Verwaltung in Bern, ferner bei den Zeughausverwaltungen Morges, Freiburg, Luzern, Basel, Aarau, Zürich, St. Gallen und Bellinzona aufgelegt

sind, Einsicht zu nehmen und unter Benützung der bei obgenannten Amtsstellen ebenfalls aufgelegten Eingabeformularen ihre Offerten bis zum **15. Februar 1891** einzureichen.

Eingaben auf weniger als 5000 Stück können nicht berücksichtigt werden.

Bern, den 28. Januar 1891.

**Die Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials,
Technische Abtheilung.**

Stellen-Ausschreibung.

Im Instruktionskorps der Infanterie sind folgende Stellen neu zu besetzen:

1. Die Stelle eines **Kreislehrinstructors**;
2. die Stellen von **sechs Instruktoren I. Klasse**, und
3. die Stellen von **zehn Instruktoren II. Klasse**.

Bewerber um die einte oder andere der vorerwähnten Stellen haben ihre **Anmeldung schriftlich** dem schweizerischen Militärdepartement bis längstens den **14. Februar d. J.** einzureichen.

Bern, den 3. Februar 1891.

Schweiz. Militärdepartement.

Ausschreibung von Postlehrlingsstellen.

Die schweizerische Postverwaltung bedarf einer größeren Anzahl neuer Postlehrlinge.

Schweizerbürger können ihre Anmeldung bis spätestens den **20. Februar 1891** einer der Kreispostdirektionen in Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich, St. Gallen, Chur und Bellinzona einreichen.

Die Bewerber müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung **schriftlich** und **persönlich** einer der obgenannten Kreispostdirektionen abzugeben und darin ihr Geburtsdatum, ihren Heimats- und Wohnort, sowie ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Beifügung allfälliger Zeugnisse (Bewerber, welche sich nicht persönlich einer Kreispostdirektion präsentieren, werden von vornherein ausgeschlossen).

Verlangt wird u. A. Kenntniß wenigstens zweier Nationalsprachen.

Weibliche Bewerber werden ebenfalls zur Konkurrenz zugelassen, doch wird bemerkt, daß die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge weiblichen Geschlechts, gemäß den bestehenden dienstlichen Verhältnissen, eine beschränkte sein wird.

Betreffend den Ort der Plazirung, sowie den Zeitpunkt des Dienstantrittes der neuen Lehrlinge behält sich die Postverwaltung vollkommen freie Hand vor.

Weitere Auskunft ertheilen sämtliche Kreispostdirektionen.

Bern, den 31. Januar 1891.

Die Oberpostdirektion.

Stellen-Ausschreibung.

Die **sämtlichen Stellen der Eisenbahnabtheilung des Post- und Eisenbahndepartements** werden wegen Ablaufs der Amtsdauer auf 31. März 1891 hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber belieben ihre Anmeldungen bis zum **7. Februar nächsthin** dem unterzeichneten Departement schriftlich und unter Beilage der nöthigen Ausweise einzureichen.

Die bisherigen Inhaber der Stellen gelten ohne Anderes als wieder angemeldet.

Bern, den 21. Januar 1891.

*Schweiz. Post- und Eisenbahndepartement
(Eisenbahnabtheilung):*

(sig.) **Welti.**

Stellen-Ausschreibung.

Infolge der am 31. März nächsthin ablaufenden Amtsdauer werden **sämtliche Stellen des Centralamtes der Alkoholverwaltung** zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Die bisherigen Inhaber werden ohne Weiteres als angemeldet betrachtet.

Andere Bewerber haben ihre Anmeldungen schriftlich und mit Zeugnissen begleitet bis zum **15. Februar 1891** dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 20. Januar 1891.

**Eidg. Finanzdepartement,
Abtheilung Alkoholverwaltung.**

Stellen-Ausschreibung.

Behufs definitiver Organisation des Dienstes in dem **Lagerhaus der Alkoholverwaltung in Burgdorf** werden hiedurch die nachverzeichneten vier Stellen zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben:

- | | |
|--|-------|
| 1. Lagerhausverwalter mit einem Maximalgehalt von jährlich Fr. 4500. | 3600. |
| 2. Adjunkt " " " " " " | 2800. |
| 3. Büreangenhilfe " " " " " " | 1800. |
| 4. Küfer " " " " " " | |

Von diesen Stellen erhalten die drei erstgenannten den Charakter von Beamtungen im Sinne des Bundesrathsbeschlusses vom 14. Mai 1855, die vierte den Charakter einer Anstellung.

Die Gehalte werden im Rahmen der oben gegebenen Ziffern bei der Ernennung festgesetzt.

Anmeldungen sind, von den nöthigen Ausweisen begleitet, bis zum **8. Februar l. J.** beim unterzeichneten Departement einzureichen.

Bern, den 20. Januar 1891.

Eldg. Finanzdepartement.

Schweizerisches Bundesgericht.

Ausschreibung.

Es wird hiemit die neuerrichtete Stelle eines **vierten Kopisten der Bundesgerichtskanzlei** zur Besetzung ausgeschrieben. Die Bewerber müssen der deutschen und der französischen Sprache mächtig sein. Das Maximum der Besoldung beträgt Fr. 3000.

Anmeldungen sind der Bundesgerichtskanzlei bis **15. Februar 1891** einzureichen.

Lausanne, den 14. Januar 1891.

Für die Bundesgerichtskanzlei:

Der Gerichtsschreiber:

Rott.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatsort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Posthalter in Serrières (Neuenburg). } Anmeldung bis zum 17. Februar 1891 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 2) Postablagehalter und Briefträger in Chatagne (Neuenburg). }
- 3) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 17. Februar 1891 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 4) Zwei Postkommis in Winterthur. Anmeldung bis zum 17. Februar 1891 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 5) Posthalter und Briefträger in Splügen (Graubünden). Anmeldung bis zum 17. Februar 1891 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 6) Telegraphist in Winterthur. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. Februar 1891 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 7) Telegraphist in Splügen (Graubünden). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 14. Februar 1891 bei der Telegrapheninspektion in Chur.

-
- 1) Bote und Büreaudiener in Chêne-Bourg (Genf). } Anmeldung bis zum 10. Februar 1891 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Vier Postkommis in Genf. }
 - 3) Brief- und Paketträger in Rorschach. } Anmeldung bis zum 10. Februar 1891 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 4) Briefträger in Flawyl (St. Gallen). }
 - 5) Briefträger in Unterhallau (Schaffhausen). } Anmeldung bis zum 10. Februar 1891 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 6) Büreaudiener beim Hauptpostbureau Zürich. }
 - 7) Posthalter in Cernier (Neuenburg). } Anmeldung bis zum 10. Februar 1891 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 8) Posthalter und Briefträger in Bémont (Bern). }
 - 9) Briefträger in Schangnau (Bern). Anmeldung bis zum 10. Februar 1891 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 10) Postkommis in Zofingen. Anmeldung bis zum 10. Februar 1891 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
 - 11) Telegraphist in Tesserete (Tessin). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. Februar 1891 bei der Telegrapheninspektion in Bellinzona.
 - 12) Telegraphist in Othmarsingen (Aargau). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. Februar 1891 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

- 13) Telegraphist in Bützberg (Bern). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 14. Februar 1891 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 14) Telegraphist in Cernier (Neuenburg). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 14. Februar 1891 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 15) Telegraphist in Mühlruthi (St. Gallen). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 14. Februar 1891 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Prels brochirt: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare sammt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen und darf als vorzüglicher Rathgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Büreaus auf's Beste empfohlen werden.

Stämpfli'sche Buchdruckerei in Bern.

Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen

der

Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatte und zum schweiz. Handelsamtsblatte.

N^o 5.

Bern, den 4. Februar 1891.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

Mittheilungen aus ausländischen Anzeigebültern.

Personen- und Gepäcktarif für den böhmisch-badischen Verkehr, vom 15. Juni 1890. Mit Wirkung vom 1. Feb. 91 werden die Gepäckfrachtsätze (Gesamtgewicht, Spalte a) für Basel auf folgende Beträge ermäßigt:

Basel bad. Bahnhof von und nach	Taxen in Mark.
Carlsbad	2. 96
Marienbad.	2. 87
Prag St. B.	3. 44
Prag B. W. B.	2. 79

Samml. v. Verfüg. d. Generaldir. d. bad. Staatsb. Blatt 5, v. 28. Jan. 91.

IV. Güterverkehr.

B. Verkehr mit dem Auslande.

42. ^(5/91) *Uebernahmetarif für Getreide etc. Buchs-transit — V S B, N O B, T T B, G B, vom 1. Oktober 1889.*

Neuaufgabe.

Mit Bezug auf die im Publikationsorgan Nr. 36, vom 6. September 1890, unter Position 510, sowie in Nr. 51, vom 20. Dezember 1890, unter Position 667 erlassenen Kundmachungen betreffend Kündigung der im Uebernahme-

tarif für Getreide etc. österreichisch-ungarischer Provenienz ab Buchs-transit unter litt. E und F enthaltenen Reexpeditionstaxen auf 31. Januar 1891 wird bekannt gegeben, daß am 1. Februar 1891 eine Neuausgabe genannten Tarifs zur Einführung gelangt ist, welche an Stelle der aufgehobenen neue Taxen enthält und von unserem kommerziellen Bureau bezogen werden kann.

St. Gallen, den 3. Februar 1891.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

43. (^{5/91}) Heft III B der Gütertarife Belgien — Basel, vom 1. April 1885. Ergänzung.

Am 20. Dezember 1890 ist die Station Cognelée der belgischen Staatsbahn mit einem Frachtsatze von Fr. 19. 99 pro Tonne in die Abtheilung c der auf Seiten 72 und 73 von Heft III B der Tarife für den belgisch-südwestdeutschen Güterverkehr, vom 1. April 1885, enthaltenen Ausnahmetaxen aufgenommen worden.

Bern, den 20. Januar 1891.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

Rückvergütungen.

44. (^{5/91}) Transporte von Getreide und Mehl Romanshorn-transit (Regensburg Donaulände) — Glarus.

Für Getreide und Mehl in Wagenladungen von 10 000 kg., welches ab Regensburg Donaulände nach Romanshorn gelangt und ab da, sei es sofort oder nach zeitweiliger Lagerung, nach Glarus reexpedirt wird, werden bis auf Weiteres für die Strecke Romanshorn — Glarus folgende ermäßigte Reexpeditionstaxen im Rückvergütungswege gewährt:

	pro 100 kg.
Für Getreide	88 Cts.
„ Mehl	93 „

Zürich, den 29. Januar 1891.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

45. (^{5/91}) Interner Gütertarif der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, vom 1. Januar 1889. Aenderung.

Vom 1. Februar 1891 an wird im Reichsbahn-Staatsbahn-Verkehr, sowie im Lokalverkehr gemünztes Geld bei Aufgabe in Wagenladungen auch in dichte Säcke verpackt gegen Hinterlegung des in § 47 des Betriebsreglements vorgeschriebenen Reverses zur Beförderung zugelassen.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die allgemeinen Zusatzbestimmungen unter II zu § 48, B. 2 des Betriebsreglements im Theil I des deutschen Eisenbahngütertarifs Anwendung.

Straßburg, den 28. Januar 1891.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

**46. (^{5/91}) Gütertarif für den Nassau-Elsaß-lothringischen Verkehr,
vom 1. April 1889.**

*Theil II, Hefte 3 und 4 der südwestdeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. Mai 1885, resp. 1. April 1885.
Aenderung.*

Im Nassau-Elsaß-lothringischen Verkehr, sowie im Verkehr zwischen Stationen der unterzeichneten Verwaltung einerseits und Stationen der hessischen Ludwigs-Eisenbahn und der Main-Neckarbahn (südwestdeutsche Tarifhefte 3 und 4) anderseits — jedoch mit Ausschluß des sich über badisches Gebiet bewegenden Verkehrs — wird für „Langholz“ des Spezialtarifs II bei Verladung auf einem Paar Schemel- oder Kuppelwagen vom 1. Februar 1891 ab die Fracht für das wirkliche Gewicht der Sendung, mindestens jedoch für 10 000 kg. für jede Sendung berechnet.

Straßburg, den 26. Januar 1891.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

**47. (^{5/91}) Theil II, Heft 1 der westdeutschen Verbandsgütertarife,
vom 1. September 1890. Nachtrag I.**

Zum Heft 1 des Gütertarifs für den westdeutschen Verband, vom 1. September 1890, erscheint am 1. Februar 1891 der Nachtrag I, durch welchen neue Stationen in den Verkehr einbezogen und andere Aenderungen eingeführt sind.

Durch denselben werden die im Heft 2 des mitteldeutschen Gütertarifs vom 1. November 1886 und im Reichsbahn-Staatsbahn-Gütertarife vom 1. Januar 1885 für Wittenberge angegebenen Frachtsätze hinfällig.

Straßburg, den 28. Januar 1891.

**Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

Mittheilungen des Eisenbahndepartementes.

Das schweizerische Eisenbahndepartement hat unterm 27. Januar 1891 folgendes Kreisschreiben an die schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen betreffend die Einsendung der auf die Vollziehung

des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1890 über die Arbeitszeit erlassenen oder noch zu erlassenden Instruktionen und Dienstanweisungen gerichtet:

Wir müssen Sie einladen, uns, soweit dies noch nicht geschehen ist, auch die Instruktionen und Dienstanweisungen, welche anlässlich der Durchführung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1890 betreffend die Arbeitszeit beim Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieb von Ihnen erlassen worden sind, und zwar in vier Exemplaren einzusenden.

Ebenso ersuchen wir Sie, von allen solchen Instruktionen und Dienstanweisungen, welche bezüglich der Vollziehung des genannten Gesetzes von Ihnen noch erlassen werden, uns ungesäumt Kenntniß zu geben.

Das schweizerische Eisenbahndepartement hat unterm 27. Januar 1891 folgendes Kreisschreiben an die schweizerischen Dampfschiffahrtsunternehmen betreffend Anzeige der Betriebseinstellungen auf einzelnen Dampfschiffrouuten etc. erlassen:

Von den in jüngster Zeit eingetretenen Unterbrechungen der Fahrordnung, beziehungsweise Einstellung des Betriebs auf einzelnen Dampfschiffrouuten ist die im Art. 10 der bundesrätlichen Verordnung über das Fahrplanwesen vorgeschriebene Mittheilung an das Eisenbahndepartement nicht gemacht worden. Wir müssen Sie einladen, in allen Fällen der erwähnten Vorschrift zu genügen und dabei namentlich nicht zu unterlassen, die zur Herstellung provisorischer Verbindungen getroffenen Vorkehren anher zu berichten. Für den Fall, als für die Benützung der letztern höhere als die für den ordentlichen Schifftransport geltenden Taxen erhoben werden wollen, muß gleichzeitig der außerordentliche Tarif zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Auch von der Wiedereröffnung des regulären Dienstes gewärtigen wir prompte Mittheilung gemäß der zitierten Vorschrift.

Wir müssen Sie einladen, diese Anzeigen, soweit die Zeit seit 1. Januar 1891 in Betracht kommt, und sie unterlassen wurden, nachzuholen.

Das schweizerische Eisenbahndepartement hat unterm 27. Januar 1891 folgendes Kreisschreiben an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen, bezüglich der Aufstellung der Barrierenwärter bei den Niveauübergängen, erlassen:

Unter Bezugnahme auf den am Schluß des diesseitigen Kreisschreibens vom 15. September 1890, betreffend die Aufstellung der Barrierenwärter an den Niveauübergängen, enthaltenen Vorbehalt, hat die Direktion der Gottthardbahn, als Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes mit Schreiben vom 19. Dezember 1890 beantragt:

1. Die im allgemeinen Reglement für den Signaldienst zugelassene freie Bestimmung der Aufstellung der Barrierenwärter wieder herzustellen, in dem Sinne, daß
2. wenn nicht besondere örtliche Rücksichten die Stellung links erheischen, die Wärter rechts, in der Fahrriichtung gesehen, sich aufstellen sollen, damit die Kontrolle und das Abgeben von Mittheilungen durch das Lokomotiv- und das Zugspersonal erleichtert werde, und
3. daß in keinem Fall das Geleise in einer Entfernung von weniger als 200 Meter vor der Lokomotive des herannahenden Zuges noch überschritten werden dürfe,

mit dem Beifügen, daß die genaue Beobachtung dieser Vorschrift verbunden mit einer strengen Kontrolle des Vollzugs für eine genügende Vorkehr zur Beseitigung der im Kreisschreiben vom 15. September 1890 besprochenen Gefahren gehalten werde.

Das Departement steht nicht an, die zu Ziffer 1 dieser Anträge angebrachte Bemerkung als begründet anzuerkennen, daß die unbedingte Forderung, daß die Wärter auf Seite des Wärterhauses stehen sollen, die gleichen Gefahren in sich schließt, wie sie die Stellung auf der rechten Seite des anfuahrenden Zuges mit sich bringt. Es folgt daraus aber nicht, daß nun zu dem letzteren System zurückgekehrt werden müßte, das eben doch erwiesenermaßen Anlaß zu sehr schweren Unfällen abgegeben hat, die man doch mindestens ebensosehr dem System, als der Nachlässigkeit der Wärter zuschreiben muß. Vielmehr sprechen jene bedauerlichen Fälle, wo Kinder von Wärtern von den Zügen getödtet oder verletzt worden sind, dafür, daß die Aufstellung auf Seite des Wärterhauses wenigstens in einer wesentlichen Richtung besser geeignet ist, Gefahren vorzubeugen, als diejenige rechts vom anfuahrenden Zug. Das Departement kann sich daher nicht entschließen, die letztere Aufstellung als allgemeine Regel zuzugestehen, um so weniger, als hievon grundsätzlich schon bei Aufstellung des Signalreglements abgegangen worden ist. Dagegen will dasselbe nichts dagegen einwenden, daß die Verwaltungen da, wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen, von der Regel, daß der Wärter auf Seite des Wärterhauses sich aufstellen soll, abgehen und demselben auf der andern Seite der Bahn Stellung anweisen, aber in der Meinung, daß die Aufstellung ein für alle Mal fest und nicht von der Fahrriichtung des herkommenden Zuges abhängig sein soll. Die Abgabe von Mittheilungen durch das Lokomotiv- und Zugspersonal wird damit ebenso gut sich vollziehen, wie bei der Stellung rechts zur Bahn, die ja doch nicht in allen Fällen eingehalten werden könnte. Wenn dann dazu noch das Verbot kommt, daß die Bahn nie in einer Entfernung von weniger als 200 Meter vor dem anfuahrenden Zug überschritten werden dürfe, so sollten allerdings die zum Schutz der Wärter getroffenen Maßnahmen genügen.

Das Departement ändert demgemäß die am 15. September 1890 getroffenen Maßnahmen in nachstehender Weise ab:

1. Das Wärterpersonal hat, nach rechtzeitiger Schließung der Barrieren, die Züge im Allgemeinen auf Seite des Wärterhauses zu erwarten.
2. Wo örtliche Verhältnisse es erheischen, werden die Bahnverwaltungen dem Wärterpersonal die Stellung auf der andern Seite der Bahn, in jedem Fall aber unabhängig von der Fahrrihtung des Zuges, anweisen.
3. In keinem Fall soll das Geleise in weniger als 200 m. Entfernung vor der Lokomotive des herannahenden Zuges überschritten werden.
4. Die Verwaltungen sind eingeladen, für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu sorgen.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1891
Date	
Data	
Seite	235-240
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 130

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.